



INHALTSVERZEICHNIS

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Neubildung des Jugendhilfeausschusses; Aufruf an alle im Kreisgebiet wirkenden Träger der freien Jugendhilfe Vorschläge einzureichen**
- **Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Berger Au“ in das Grundwasser, Gemeinde Oberhausen, Landkreis Weilheim-Schongau**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 213.600 Euro und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.400 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 114.400,- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Mittelschulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 104 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.100,00 Euro festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Huglfing, den 02.03.2020

Kamhuber
Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2020 folgende Übungen durch:

Gde Eglfing, Gde. Habach, Gde. Obersöchering, Gde. Sindelsdorf
16.03.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 20.03.2020 (ca. 15:00 Uhr)
Orientierungsmarsch / Verlegeübung

Dienhauser Weiher – Gde. Altenstadt, Gde. Hohenfurch, Gde. Schwabbruck,
Gde. Schwabsoien

23.03.2020 (ca. 07:00 Uhr) – 24.03.2020 (ca. 12:00 Uhr)

Gefechtsausbildung - Gefechtsmarsch
Teilnehmende Soldaten: 250

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 06.03.2020

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Neubildung des Jugendhilfeausschusses; Aufruf an alle im Kreisgebiet wirkenden Träger der freien Jugendhilfe Vorschläge einzureichen

Mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Kreistages sind auch die Ausschüsse des Kreistages und damit auch der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Zur Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses können die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Frauen und Männer vorschlagen, von denen durch den Kreistag sechs Personen und sechs Stellvertreter in den Jugendhilfeausschuss gewählt werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen für dieses Amt persönlich geeignet sein.

Die im Landkreis Weilheim-Schongau wirkenden Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit über diese Möglichkeit informiert. Vorschläge können durch die Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Interessierte Träger werden gebeten, die Vorschlagsunterlagen beim Amt für Jugend und Familie, Frau Schmid (Telefon: 0881/681-1339), anzufordern oder im Internet unter der Internetadresse www.weilheim-schongau.de unter der Rubrik Aktuelles > Aktuelle Meldungen herunterzuladen.

Die Vorschläge bitten wir bis spätestens Montag, den 20.04.2020, beim Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau, z. Hd. Frau Schmid, Pütrichstraße 10, 82362 Weilheim i.OB einzureichen.

Weilheim i.OB, 09.03.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau
Amt für Jugend und Familie

Jürgen Wachtler
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet „Berger Au“ in das Grundwasser, Gemeinde Oberhausen, Landkreis Weilheim-Schongau

Von der Gemeinde Oberhausen wurde ein Antrag auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Berger Au“ gestellt; das Niederschlagswasser soll in das Grundwasser eingeleitet werden.

Das im Baugebiet auf den öffentlichen befestigten Flächen (Teilbereich der Gemeindestraße nach Thalhausen und die Erschließungsstraße des Baugebiets) sowie auf den Bauparzellen des Neubaugebiets anfallende Niederschlagswasser soll in einer zentralen Speicherblockrigole, welche sich südwestlich des Neubaugebiets befindet, versickert werden. Die für das geplante Baugebiet „Berger Au“ zu erstellende Regenwasserkanalisation nebst Speicherblockrigole wird nicht an bestehende Regenwasserableitungssysteme angeschlossen.

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem geplanten Baugebiet „Berger Au“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 24.02.2020 (AZ: 632-41.4.-6964) erteilt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 24.02.2020 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je eine ausgefertigter Plansatz liegt in der Zeit vom 23.03.2020 bis zum Ablauf des 06.04.2020 während der üblichen Dienststunden

- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau,
Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

- im Rathaus der Gemeinde Oberhausen, Schulstraße 1, 82386 Oberhausen

- im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing,
Hauptstraße 32, 82386 Huglfing

aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 24.02.2020 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Landratsamt Weilheim-Schongau
Schongau, den 26.02.2020

gez.
Daniela Gröndahl